

Vorbemerkungen:

Der Kreis erhebt Gebühren für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung in EG-Zerlegungsbetrieben. Die Änderung der derzeit gültigen Satzung ist aufgrund der festgestellten Unterdeckung bei den Gebühreneinnahmen sowie des neuen Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung vom 01.09.2008) notwendig.

Erläuterungen:

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden derzeit aufgrund der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.05.2007 erhoben.

Am 01.09.2008 ist der neue Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in Kraft getreten. Die bisherigen vier bundesweiten Tarifverträge wurden in diesem neuen, inhaltlich fortentwickelten Tarifvertrag zusammengefasst. Der TV Fleischuntersuchung sieht nur noch zwei Schlachtbetriebstypen vor. Den Schlachtbetriebstyp "Großbetriebe" und den Schlachtbetriebstyp "außerhalb von Großbetrieben" (sog. „Kleinbetrieb“).

Mit dem TV-Fleischuntersuchung wurde auch die Vergütung für das Untersuchungspersonal neu festgesetzt. Außerdem gab es Veränderungen bei den Kosten (z.B. für Rückstands- und BSE-Untersuchungen). Deshalb ist die Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Seit dem 01.01.2007 gilt die "Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz" (nachfolgend EG-Verordnung). Diese EG-Verordnung gilt unmittelbar, enthält aber Regelungen, die durch den Landesgesetzgeber umzusetzen und zu konkretisieren sind.

Die maßgeblichen gebührenrechtlichen Regelungen sind in den Artikeln 26 bis 29 der EG-Verordnung enthalten. Die EG-Verordnung sieht Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge vor, die im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zu erheben sind. Diese betragen z. B.

- im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung:

Rindfleisch

- ausgewachsene Rinder 5,00 €/ Tier
- Jungrinder 2,00 €/ Tier

Einhufer

3,00 €/ Tier

Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

- weniger als 25 kg 0,50 €/ Tier
- mindestens 25 kg 1,00 €/ Tier

Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

- weniger als 12 kg 0,15 €/ Tier
- mindestens 12 kg 0,25 €/ Tier

- im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben:

Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhuferfleisch sowie 2,00 €/Tonne
Schaf- und Ziegenfleisch

Von diesen Mindestgebühren können die Mitgliedstaaten nach oben abweichen, aber nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der amtlichen Kontrollen. Die Mitgliedstaaten können nach Art. 27 Abs. 6 der EG-Verordnung die Mindestgebühren auch unterschreiten. Voraussetzung dafür ist u. a., dass der EG-

Kommission ein Bericht über die in den Betrieben durchgeführten Kontrollen und die Methode für die Berechnung der Reduzierung der Gebühr vorgelegt wird.

Nach Artikel 27 Abs. 5 der EG-Verordnung sind bei der Festsetzung der Gebühren folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren
- die Interessen der Unternehmer mit geringem Durchsatz
- die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs
- die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die EG-Verordnung in der Weise umgesetzt, dass es die gebührenpflichtigen Tatbestände und festgelegten Mindestgebühren der EG-Verordnung als Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW aufgenommen hat. Dies hat zur Folge, dass § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW Anwendung findet. Danach können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Satzungen mit Gebühren erlassen, die von den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.

Jeder Kreis hat somit die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren in einer Satzung festzusetzen. Die Zulässigkeit der grundsätzlichen Erhebung kostendeckender Gebühren für amtliche Schlachttier – und Fleischuntersuchungen wurde zuletzt durch den Europäischen Gerichtshof mit den Urteilen vom 19.03.2009 in den Verfahren C-309/07 und 270/07 bestätigt.

Die in der zu beschließenden Satzung festgesetzten Gebühren sind höher als die EG-Mindestgebühren in den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW; sie wurden kostendeckend kalkuliert. Für nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Zusammenfassend ist der Erlass einer neuen Satzung mit höheren Gebühren aufgrund der festgestellten Unterdeckung bei den Gebühreneinnahmen (48.500,00 EUR in 2008) sowie des neuen Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung vom 01.09.2008) notwendig. Der Ansatz der Mindestgebühren in der EG-Verordnung reicht nicht aus, um die im Rhein-Sieg-Kreis entstehenden Kosten der amtlichen Kontrollen im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und des Fleischhygienerechts zu decken.

Im Auftrag

(Heinze)